J.publ.G.
320

J. publ. g. 320

<36624653090011

<36624653090011

Bayer. Staatsbibliothek

J. publ. G.
320

320

Die deutsche Staatsverfassung

nach vollbrachtem Entschädigungssysteme.

Mit Gesichtspunkten für ihre Vollkommenheit

von dem
Hofrath und Professor Hartleben
zu Salzburg.

Erste Abtheilung.

1803.

301

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Sine ira et studio, quorum causas procul habeo.

Tac.

Einleitung.

Historischer Blik über die Reformen der Staatskonstitutionen überhaupt und Deutschlands insbesondere.

---

§. 1.

Die Konstitutionen aller Staaten gleichen dem physischen Bilde des Menschen. So wie er haben sie ihre Epochen der Kindheit, des mannbaren und des Greisen-Alters.

Ihre Güte hängt von der Leitung und den Tugenden der Völker ab, für die sie geformt sind. Aber auch selbst bey der besten Behandlung, bey dem innigsten Gefühle ihrer Wohlthätigkeit erreichen sie früher oder später das Ziel aller menschlichen Werke.

Eine ganz bestimmte, auf moralische Principien gegründete, nach dem Klima, Volkscharakter, und Kultur berechnete Konstitution wird zwar mehrere andere überleben; aber nie auf ewige Fortdauer einen Anspruch ma-

chen dürfen. Er widerspricht dem Verhältnisse organischer Körper, nach deren Analogie die Staatsverfassungen zusammen gesetzt werden.

§. 2.

Glüklich ist der Staat, dessen Konstitutions-Epochen von wenigen und erfahrnen Männern geleitet werden. Sie reformiren, ohne zu revolutioniren. Unglüklich ist dagegen jener Staat, den Viele oder Unerfahrne verbessern wollen. Sie revolutioniren, ohne zu reformiren.

§. 3.

Die Geschichte aller Völker bestätiget die Wahrheit dieser Säze. Wo entstand eine haltbare, glükliche Konstitution, an der die Masse des Volks oder wenigstens ein großer Ausschuß desselben Theil nahm? Näherte sich nicht sogar jede streng demokratische Verfassung sehr bald der monarchischen, und haben nicht gemäsigte Monarchien eine weit längere, glüklichere Existenz gehabt als eigentlich demokratische Staaten? — Die Demokratie muß am meisten auf die schwankende Tugend des Volkes rechnen, wenn ihre Regierung vollkommen seyn soll; am wenigsten die Monarchie. Die Fehler der Beherrschungsform

form können am meisten in der Monarchie, am wenigsten in der Demokratie durch die Regierung verbessert werden. *)

§. 4.

Ich glaube in der gemäsigten monarchischen Verfassung den Grund zu finden, daß Deutschland nie jenen Stürmen ausgesezt war, welchen andere unbeschränkt monarchische oder demokratische Staaten unterlagen. Nie nahm bey uns die Gesammtheit des Volkes an Konstitutions-Verbesserungen Antheil — nie war Deutschlands Monarch ganz unbeschränkt. Stärker oder minder faßte er zwar die Zügel des Staates; aber weder Stände noch Volk haben sie ihm jemalen zu deren eignem Glüke ganz aus den Händen gewunden.

So hat sich eine der unbestimmtesten Konstitutionen, die größtentheils auf Herkommen und oft sehr zweydeutigen Gesetzen beruhet, und eben deswegen am leichtesten verlezt werden kann, folglich auch der Vergänglichkeit am meisten unterworfen ist, durch Jahrhunderte erhalten, ja man hat sich bey ihr glüklich gefühlt, während dem bestimmtere Konstitutionen, die sich weit mehr dem Ideale der

*) Zachariä über die vollkommenste Staatsverfassung. 1800. S. 96.

vollkommensten zu nähern scheinen, zertrümmert wurden oder Misvergnügen erzeugten. So geschieht es, daß der prophezeyhte Sterbetag des deutschen Reichsstaates nicht eingetreten ist, sondern daß durch die Standhaftigkeit Kaisers Franz II., Der die constitutionswidrigen Anmaßungen so viel aufzuhalten suchte, als es einem deutschen Kaiser möglich ist, lediglich eine Wiedergeburt erfolgt, die vielleicht durch ihre Kraft und Einheit dereinstens dasjenige ersetzen kann, was der Staat an Ländern und Mitgliedern verlohren hat.

§. 5.

Ehe wir uns aber mit dem Charakter dieser Epoche der neuen deutschen Konstitutions-Reform beschäftigen können, müssen wir einen kurzen Rükblik auf die Schiksale der Vergangenheit werfen; denn aus ihnen entwikeln sich die Resultate des Gegenwärtigen.

§. 6.

Deutschlands Urverfassung hat für den Gesichtspunkt, den wir hier suchen, sehr weniges Interesse. Sie zeigt uns eine sehr willkürliche gesellschaftliche Verbindung, der man aus falschen romantischen Begriffen von Priester-Ansehen, Richter-Amt und einigen anderen zufälligen herkömmlichen

For-

Formen Züge einer eigentlichen Staatsverbindung und Verfassung unterlegen will.

Nach der grossen Völkerwanderung erblicken wir eine Monarchie in Deutschland, zwar ohne gesetzliche Bestimmung — aber doch schon beschränkt durch National- oder Reichsversammlungen. Selbst die Majordomus konnten und durften nicht ganz die Bande zerbrechen, mit welchen die von ihnen entthronten Könige wenigstens an geistliche und weltliche Grosse des Reichs geknüpft waren.

§. 7.

Karl der Grosse fühlte zwar den stärksten Hang nach einer unbeschränkten monarchischen Gewalt; aber er war zu klug, um nicht bald die Unmöglichkeit der vollen Ausführung eines solchen Planes selbst einzusehen. Er mußte vielmehr den dritten Stand emporheben, um die Absichten der Grossen des Reichs auf Aristokratie zu hemmen, folglich eben dadurch aufs neue die eingeschränkte Monarchie befestigen.

Der Charakter — die Basis der damaligen Staatsverhältnisse ist lediglich der Lehensverband. An feste, rechtliche und unabänderliche Bestimmungen,

gen, folglich an eine Staatskonstitution im eigentlichen Sinne ist noch nicht zu denken.

§. 8.

Karls Nachfolger waren zu schwach, um die Fortschritte der von den Großen des Reichs beabsichteten Aristokratie zu hindern. Otto der erste und einige seiner Nachfolger versuchten in der Folge durch verschiedene Mittel, die Allgewalt der ehemaligen römischen Kaiser auf deutschen Boden zu verpflanzen; aber die Sinne der Stände, besonders der Geistlichen und sächsischen Großen waren zu verschieden, als daß jene die Vollendung eines solchen Planes hätten bewirken können. Deutschlands Herrscher wurden zwar von den Päbsten und Rechtsgelehrten zu allgemeinen Weltherrschern erhoben; doch nur der Form nach; denn eben die Päbste bemühten sich am meisten, das System einer unbedingten Monarchen-Gewalt in der Ausübung zu beschränken.

In diesem Zeitraume zeigt sich der volle Einfluß der Hierarchie auf die deutsche noch immer in Gewonheiten begründete Regierungsform.

§. 9.

Bald hierauf öffnet sich die große Epoche, während welcher Deutschland in den Zustand der Anarchie verfiel. Das Faustrecht, die Ohnmacht der Kaiser, die Allgewalt der Päbste, das Streben der deutschen Großen nach dem Besitze der Landeshoheit, Aberglaube und Unwissenheit der Nation wirkten zusammen, um das Ganze zu einem Chaos zu erheben, das den Namen einer Verfassung nicht verdient.

§. 10.

Max I. knüpfte endlich die zerrissenen Bande des Staates durch Abschaffung des Faustrechtes, Einführung der Gerichte, und andere dem Staate nöthige Anstalten wieder zusammen; aber Karl der IV. hatte doch schon früher die erste Epoche in der Geschichte der deutschen Staatskonstitution fixiret. Die goldne Bulle erschien unter ihm, und durch sie der erste Versuch einer Grundlage der deutschen Reichsstaatsverfassung.

Die Tendenz dieses ersten Theiles der deutschen Staatskonstitution ist unverkennbar. Karl wollte die Mehrzahl der Fürsten von dem Reichsregimente ver-

verdrängen, und dadurch, daß er die Theilnahme an demselben einigen Wenigen zueignete, die kaiserliche Machtvollkommenheit erheben. Seinen Zwek erreichte er nur zum Theil; denn die Kurfürsten benüzten die ihnen bestimmten Vorzüge und Vortheile; aber der Kaiser blieb im Wesentlichen, was er war — eingeschränkter Monarch.

§. 11.

Der zweyte Theil der deutschen Konstitution folgte erst nach anderthalb Jahrhunderten. Ihm gab man den Namen: Kaiserliche Wahlkapitulation.

Die Erscheinung derselben ist das Signal zur Verminderung der deutschen Königs-Gewalt. Aus ihren meisten Artikeln springt das gleichförmige wirklich systematische Streben hervor, die Möglichkeit einer Erweiterung der oberhauptlichen Gewalt fortdauernd zu hindern, und die kurfürstliche Collegial- und Privat-Absichten zu befördern. Karl V. gab selbst zu der Idee einer Wahlkapitulation Anlaß; denn als man ihm die Furcht äußerte, daß er die Reichsordnung verlezen werde, antwortete er: Bringt es aufs Reine, was ihr die Reichsordnung nennt, und ich will euch Unterschrift und

Eyd

Eyd geben, daß ich nicht darüber hinaus gehen werde. *)

Vielleicht glaubte er, daß man sich mit seinem Anerbiethen begnüge. Vielleicht dachte er sich, daß nur einige allgemeine Punkte erscheinen würden, und dann immerhin der kaiserlichen Machtvollkommenheit noch hinreichender Spielraum übrig bleibe. Es geschah aber sicher mehr, als er erwartet hatte; denn drey und dreyßig Artikel befestigten die eingeschränkte Monarchie.

§. 12.

Der Weg zu einer vollständigen Reichskonstitution war durch die Wahlkapitulationen gebahnt; aber er ward nicht vollendet. Alle sechzehn Wahlkapitulationen zusammengenommen, wenn man sie von ihren Wiederholungen und veralteten Stellen reiniget, enthalten zwar die wichtigsten Grundlagen der deutschen Staatsverfassung; aber doch ist diese magna charta Germaniens noch weit von dem Begriffe einer bestimmten, ausführlichen und vollständigen Konstitution entfernt.

Diese beyden ersten Hauptheile der deutschen Staats-Konstitution haben den Vorzug für sich, daß sie

*) Hofmanns Betrachtungen II. u. f.

sie ohne fremden Einfluß errichtet, und nur durch wechselseitige Garantie des Oberhauptes und der Glieder des deutschen Reiches gehandhabt wurden.

§. 13.

Den dritten Theil unserer Staatskonstitution veranlaßten Religionsmeinungen und übertriebener Einfluß der Hierarchie auf das weltliche Regierungssystem. Er heißt westphälischer Friede. Mit ihm bildete sich aber leider! unter der Firma der Religion eine noch jetzt nicht erloschene politische Oppositions-Parthey gegen des Reiches Oberhaupt. Noch muß oft dieser religiöse Schild den Titel herleihen, um das gesezliche Band der Stände an den Kaiser lokerer zu machen, und den deutschen Reichsstaat, wie er da stehet, in zwey große Hälften aufzulösen.

Der westphälische Friede hat die schädlichen Folgen des Korporationsgeistes vermehret, zugleich aber auch allen künftigen Versuchen einer ausgedehnteren monarchischen Gewalt das Ziel gestekt.

§. 14.

Wir verdanken zwar eben diesem Friedensinstrumente viele genaue Bestimmungen der deutschen

Staats-

Staats-Verhältnisse; aber in ihm liegt auch der Stoff zu dem nachherigen Verfalle unserer Selbstständigkeit. Dort war es, wo zum erstenmal fremde Nationen unser Schiksal bestimmten, und wo es Sitte ward, sich nicht an des Reiches Oberhaupt, sondern an auswärtige Mächte anzuschließen, damit unter ihrem Schutze Privatvortheile erleichtert werden.

Frankreich und Schweden theilten bey diesem Frieden aus, ordneten die Organisation der Stände, gaben ihnen den gesetzlichen Umfang aller Hoheits-Rechte wahrer Regenten, und legten in das Instrument die Mittel, sich immer in Deutschlands Angelegenheiten mischen zu können. Sie ließen es zugleich an unbestimmten Stellen dieses Staatsvertrages nicht fehlen. Er sollte ein ewiger Zankapfel der Partheyen bleiben, und jede genaue Harmonie zwischen dem Oberhaupte und allen Ständen erschweren. Schweden konnte wegen mancherley inneren Verhältnissen die Vortheile einer Garantie dieses Vertrages wenig benützen; aber Frankreich benützte sie desto stärker. Ob zum Vortheile oder Nachtheile Deutschlandes, läßt sich aus den Resultaten der Geschichte von anderthalb Jahrhunderten leicht entscheiden.

§. 15.

Auch durch das westphälische Friedensinstrument wurde die deutsche Staatskonstitution nicht vollendet. Vieles war nur provisorisch, manches zweifelhaft oder zur weiteren vollständigen Berichtigung verwiesen.

Die Kraft- und Thatlosigkeit des deutschen Staatskörpers hat durch zu viele Beschränkung der kaiserlichen Machtvollkommenheit, und Erhöhung der Regenten Gewalt mit diesem Theile der Konstitution zugenommen.

§. 16.

In allen diesen Epochen der deutschen Reichsstaats-Verfassung *) beobachten wir zwar noch deutlich den Einfluß des hierarchischen Systems, aber immer schwächer, je mehr sich das Landeshoheits-System entwikelte. Seit dem westphälischen Frieden konnte sich jenes vorzüglich nur in Süddeutschland geltend machen.

§. 17.

*) Voß in seinem historisch-publizistischen Versuche über die Schiksale der deutschen Reichs-Staatsverfassung. Leipzig 1802.

§. 17.

Die gegenwärtige Periode giebt der mühsam aufrecht erhaltenen hierarchischen Konstitution des deutschen Reichsstaats den letzten Stoß. Die beyden höchsten Würden des heiligen römischen Reiches, das römische Pabst- und Kaiserthum, dauern zwar fort; aber mit dem Verschwinden des geistlichen Standes aus der Zahl der Reichsstände fallen ihre Stützen.

§. 18.

Der Gesichtspunkt, unter welchem die Grundlage der neuen deutschen Staatsverfassung zu Paris erschaffen wurde, ist gemäß der Entwiklung im französischen Senate zweifach: 1) Entschädigung der weltlichen deutschen Erbfürsten, 2) Herstellung des Gleichgewichtes, d. h. eines wohlberechneten Verhältnisses zwischen Haupt und Gliedern in dem deutschen Reiche.

Daß man durch Ausführung dieser beyden Grundsätze den Einfluß des hierarchischen Geistes auf die Verfassung vernichtet, und die deutsche Monarchie mittelbar noch mehr beschränket hat, darf wohl kein Kenner mit Unrecht behaupten.

§. 19.

Die Folgen dieser Bemühungen sind in geographischer, politischer und publizistischer Hinsicht nicht unbedeutend; aber doch bey weitem nicht so groß, wie sie die meisten Halbkenner der deutschen Staatsverfassung ahnden.

Ein Theil derselben spricht von einem ganz neuen deutschen Staatsrechte, ein anderer prophezeyet die künftige Auflösung Deutschlands wegen Vernichtung der geistlichen Staaten — ein dritter sieht die Gewißheit im Hintergrunde, daß Deutschland bald die Beute einiger Großen werde. Vorzüglich jene, welche sich aus ihrem bisherigen Zustande herausgerissen glauben, nehmen den ersten Dezember als den jüngsten Tag der politischen Verhältnisse an.

§. 20.

Diese mancherley falschen Begriffe und Urtheile über die neueste deutsche Staatsreform zu berichtigen und den gebildeten Ständen Deutschlandes eine gedrängte Uebersicht der Verhältnisse, in denen Sie künftig leben werden, zu geben — ist Hauptzwek und Gesichtspunkt dieser Abhandlung.

Mein Plan, den ich bey deren Ausführung zum Grunde lege, bestehet in folgender einfachen Anordnung des Ganzen. Ich zeige die künftige Staatsverfassung nach ihren theils fortdauernden, theils neuen Grundsätzen, mache besonders auf dasjenige aufmerksam, was sich durch die neue Reform ändert, und in wie weit eben diese Abänderungen mit Vortheilen oder Nachtheilen für den deutschen Staat und dessen Bewohner verknüpft sind. Ingleichen hebe ich jene Punkte heraus, welche noch berichtiget werden müssen, begleitet von Bemerkungen, wie sie am vereinbarlichsten mit der bisher bestehenden Konstitution berichtiget werden könnten.

Erster Theil.

Konstitution des deutschen Reichs.

Deutschland in geographischer Beziehung.

§. 21.

Jetzige Reichsgrenze.

Der Wirkungskreis der deutschen Staatskonstitution verbreitet sich über denjenigen Theil von Europa, welcher gegen Westen durch den Rhein, die batavische Republik und die Nordsee, gegen Norden durch die

Ei-

Elber und die Ostsee, gegen Osten durch Preusen, Gallizien, Ungarn, Sklavonien, Croatien, und gegen Süden durch das adriatische Meer, Italien und Helvetien begrenzt wird.

§. 22.

Verlust der bisherigen Grenze auf westlicher Seite, und zwar

a) an Besitzungen auf dem linken Rheinufer.

Durch die in den Friedensschlüssen von Campo Formio (1797. Artik. 3.) und Lünneville (1801 Art. 2. und 5.) anerkannte Ausdehnung der französischen Republik bis zum Thalwege des Rheins von den Stellen, wo er das helvetische Territorium verläßt, bis dahin, wo er das batavische Territorium berühret, hat Deutschland 1425 Quadratmeilen, oder nach einigen anderen 1185 Quadratmeilen, 3 Millionen, 3 bis 400000 Menschen nebst 6,800000 Gulden Territorial-Einkünfte weniger.

Schmerzlich ist diese Wunde. Schwer wird man sie im Verlaufe von Jahrhunderten heilen können, und es bleibt uns auch nicht ein einziger Trost dafür übrig, als daß durch den von Frankreich endlich erreichten Zwek in politischer Hinsicht der Gährungs-

rungsstoff zu so vielen und langwierigen Kriegen für die Zukunft vernichtet ist. Deutschland darf sich nun mit mehr Hoffnung auch auf westlicher Seite jene Ruhe versprechen, die es an seinen andern Grenzpunkten genießt, und wenn man eine natürliche Grenze als die sicherste für beyde Nachbarn annimmt, so ist die jezige Grenzbestimmung vorzuziehen.

§. 23.

b) Durch Trennung des burgundischen Kreises.

Die Trennung des burgundischen Kreises von Deutschland und dessen Uebergang an Frankreich durch eben diese Friedensschlüsse ist für den Wirkungskreis der deutschen Konstitution kein bedeutender Verlust. Die Verbindung des burgundischen Kreises war stets schwach, schwankend und ungewiß. Zu den Bedürfnissen des deutschen Reiches steuerte er wenig bey; aber zu manchem Kriege, in den Deutschland verwikelt wurde, gab er den ersten Anlaß.

§. 24.

c) Durch den Abfall der Uiberbleibsel des arelatensischen Reiches.

Auch die Ueberbleibsel von dem ehemaligen burgundischen oder arelatensischen Reiche nämlich das Bis-

thum Basel, Herzogthum Savoyen, die gefürstete Grafschaft Mömpelgard, die deutsche Ordens Balleyen Elsaß und Burgund und das Frikthal, eine österreichische Besitzung u. s. w. sind nun fast ganz von dem deutschen Reiche abgekommen. Der kleine Theil des Bisthums Basel am rechten Rheinufer ist allein noch bey Deutschland geblieben. Wesentlich kann auch dieser Verlust nicht genannt werden, weil ihr Zusammenhang mit dem deutschen Reiche größtentheils, so wie die Reichstags-Stimme des Erzbischofs von Bysanz nur in den Kompendien des Staatsrechts und in den Aufruf-Zetteln am Reichstage sichtbar war.

§. 25.

Folgen dieses Verlustes in staatsrechtlicher Hinsicht.

In staatsrechtlicher Hinsicht erlöschen mit diesen neuen Grenzen auf westlicher Seite unzählige Ansprüche und Archiv-Streitigkeiten, welche das Kapitel in der deutschen Staatsrechts-Wissenschaft: Von den Grenzen des deutschen Reichs, zu einem wahren Chaos verunstalteten. Durch diese neuesten Staatsverträge ist also ein großer Theil des Heeres von Prätensionen, das unsere Publizisten aufstellten, total geschlagen.

§. 26.

Aufgehobene Verbindung Deutschlands mit Italien.

Deutschland hat keine Verbindung mehr mit andern Staaten. Das Königreich Italien oder das ehemalige longobardische Reich ist mit eben den angeführten Friedensschlüssen erloschen. Es existiren keine italiänische Fürsten, als des deutschen Reichs Vasallen, keine mit dem deutschen Reiche in Lehensverbindung stehende italiänische Staaten, und die longobardische Königswürde ist aus der Reihe der Kronen gestrichen.

Einige noch übrige Archiv-Ansprüche verdienen hier nicht angeführt zu werden.

§. 27.

Betrachtungen über diesen Verlust.

Selten hatte die Verbindung Italiens mit dem deutschen Reiche einen Nutzen. In früheren Zeiten war die Lombardie das Grab für den Kern unserer Nation — in Folge der Zeit gab sie Anlaß zu manchen Fehden, in welche sich das deutsche Reich ohne sein Verschulden verwikelt sah, und in den neueren Zeiten fühlte Deutschland wenig von einem reellen Einfluße dieses Zusammenhanges.

Nur für das Haus Oesterreich, so lange die Kaiserkrone bey ihm ruhet, konnte die longobardische Königswürde einige Vortheile gewähren; aber auch diese waren seit den letzten Jahrhunderten nicht mehr so bedeutend, als ehemalen. In neueren Zeiten haben die deutschen Kaiser keine ständige Einkünfte aus Italien bezogen, und nur in Reichsdefensions-Fällen wurden von den lombardischen Reichsvasallen Steuern (von jedem ein scudo d'oro) erhoben, und in die kaiserl. Hofkammer entrichtet. *) Wesentlich verlieren also bey dieser erloschenen Verbindung die kaiserliche Hofkammer, die Mitglieder des Reichshofrathes, und der Reichskanzley, welche beyde die Laudemien und Taxgelder von den lombardischen Reichslehen bezogen.

§. 28.

Fortdauernde Verbindung des römischen Kaiserthums.

Nur die Verbindung des römischen Kaiserthums wird fernerhin mit dem deutschen Königreiche fortwähren. Sie bestehet lediglich in dem Titel, Rang und Würde nebst einigen kleinen

*) Germanias neueste Geschichte und Lombardias Abschied von Germania. Germanopolis. 1798.

nen Rechten in Hinsicht der Pabstwahl und des Kardinal-Collegiums. Die deutsche Reichskonstitution kann mithin den römischen Boden nicht unter die eigentlichen Theile ihres Wirkungskreises zählen.

Deutschland in politischer Beziehung.

§. 29.

Politischer Charakter dieses Staates im auswärtigen Verhältnisse.

Deutschland ist eigentlich dem Range nach unter allen das erste Reich, besonders wegen seiner Verbindung mit dem römischen Kaiserthume. Betrachtet man es aber in Hinsicht seines politischen Gewichtes, so dürfte es nur in die zweyte Klasse der Continental-Mächte gesezt werden. Oft ist es zwar der Schauplatz wichtiger Staatsoperationen, spielt auch dabey selbst eine Nebenrolle; aber nie gestattet ihm sein nur zum Frieden geschaffener Zustand, jenes Gewicht zu behaupten, das ihm seiner Würde und seinem Range nach zustehen müßte. Es ist mehr, als andere Staaten, dem fremden Einflusse ausgesetzt, und ungeachtet seiner föderativen Macht hat es seit einigen Jahrhunderten stets für seine Selbsterhaltung kämpfen müssen.

Im

§. 30.

Im innern Verhältnisse.

Deutschlands inneres Staatsverhältniß ist einzig in seiner Art. Seltsame Vertheilung der Staatsgewalt, Zerstükung der Staatskräfte, Mangel an Gemeingeist, Uebergewicht der Mächtigeren, Langsamkeit der Staatsverhandlungen und Reichsjustiz, Verschiedenheit der Religion, der Mundart, der Territorial-Verfassungen, Vergrösserungssucht der einzelnen Stände, Partheygeist unter ihnen u. s. w. stellen ein Bild dar, welches für den innern politischen Charakter nicht sehr vortheilhaft zu seyn scheint. Demungeachtet werden wir uns aus der näheren Kenntniß seiner Konstitution überzeugen, daß dieselbe nur Verbesserungen, keiner Umschaffung bedarf, und daß der deutsche Unterthan einen größern Grad von Freyheit genießt, als der Bürger sogenannter frey-republikanischer Staaten.

§. 31.

Staatsform.

Das deutsche Reich ist eine aus mehreren untergeordneten Staaten zusammengesezte, sehr eingeschränkte Wahlmonarchie. Die deutschen Reichsstände

stände in Masse haben an dem größten Theile der Staatsverwaltung eine nothwendige Mitwirkung und Theilnahme. Durch sie ist der Monarch des deutschen Reiches eingeschränkt.

Auch diese Staatsform ist **einzig** in ihrer Art; denn sie ist weder Demokratie, noch Pantokratie, weder Diarchie noch Principat; aber am meisten nähert sie sich, ungeachtet des aristokratischen Geistes, der aus der hohen Theilnahme der Stände an der Regierungs-Gewalt hervor blikt, in der Praxis dem sogenannten Staatensysteme.

Diese Aehnlichkeit wird durch Deutschlands neue geographische und politische Verhältnisse mehr als ehehin, sichtbar werden, weil die Vereinigung so vieler kleiner Staaten unter größeren Ständen, zwar nicht in dem gesezlichen, aber doch in dem politischen Wege, die **Einfachheit** des Staates unter einem monarchischen Oberhaupte immer mehr erschüttert.

Sollte vollends unter den Nachfolgern des jezigen Kaisers dereinst Einer auftreten, der nicht, wie Franz II., die Bande der Konstitution selbst mit Aufopferung seines Privatinteresses fest hält, und wie Er nur der politischen Uebermacht im höchsten Nothfalle nachgiebt, sondern der vielmehr selbst den konstitutio-

nellen

nellen Pfad verläßt, so wird der Zeitpunkt gar bald eintreten, in welchem Deutschland auch den Namen einer Monarchie verliert, und als eigentliches Staatenbündniß auftritt.

§. 32.

Grundsäulen der deutschen Staatskonstitution.

Deutschlands Staatsgrundverträge, auf welchen die Konstitution ruhet, sind theils ausdrüklich, theils stillschweigend errichtet.

Die Ausdrüklichen (Staats- oder Reichsgrundgeseze) genannt, bestehen aus drey Haupttheilen, der goldnen Bulle, dem westphälischen Frieden, und den kaiserlichen Wahlkapitulationen. Es gehören aber alle jene Normalien über die Staatsform und Regierung hinzu, welche in einer unzähligen Menge einzelner Reichsgesetze ohne besondere Benennung (Reichsschlüsse oder Abschiede im Allgemeinen) oder in Reichsgesetzen mit besonderen Namen (Konstitutionen einiger Kaiser, Landfrieden, Reichsgerichtliche Ordnungen u. s. w.) dann in einzelnen Friedensschlüssen, an welchen das deutsche Reich bestimmten Theil nahm, enthalten sind. — Für die künftige deutsche Staatsverfassung werden unter den Friedensschlüssen

der

der Lünneviller und unter den einzelnen Staatsgrundgesetzen, der Reichsschluß über die Entschädigungen der erblichen Fürsten, welche durch den Lünneviller Frieden ihre Lande auf dem linken Rheinufer verlohren haben, oder aus Italien nach Deutschland versezt wurden, die wichtichsten seyn.

§. 33.

Fortsezung.

Die stillschweigenden deutschen Staatsgrundverträge werden unter dem Namen Reichs-Fundamental-Herkommen oder Observanz zusammengefaßt. Sie sind so manigfaltig, als die Gegenstände verschieden seyn können, über welche Kaiser und Reich durch eine wechselseitige, stillschweigende Einwilligung Normen festsezen.

§. 34.

Blike über den Werth dieser Staatsgrundverträge.

Deutschlands Staatsgrundverträge sind meistens nur zufällig und augenbliklich entstanden. Darum mangelt ihnen Einheit und Zusammenhang. Sie sind voll Lüken und zuweilen auch unter sich im Wider-

derspruche. Sehnlichst muß man daher wünschen, daß das Brauchbare von dem Unbrauchbaren abgesondert, das Zweydeutige authentisch erklärt, und das Mangelhafte ergänzt werde. Ob dieß jemals oder wenigstens noch in der Zeit geschehen möchte, daß unsere Generation Nutzen davon ziehet, ist wirklich zu bezweifeln. Indessen läßt sich von der künftigen Existenz des deutschen Reichstags und dessen einfacherem Geschäftsgange mehr für diesen Zwek hoffen, als bisher.

Was für Deutschland ein noch größeres Uebel genannt werden kann, ist das hohe Gewicht des Herkommens, auf welchem mancher bedeutender Gegenstand der Verfassung einzig und allein ruhet. Die Leichtigkeit, eine solche Observanz zum Scheine einzuführen — die verschiedene Auslegung derselben — die Schwierigkeiten des Beweises und der Entscheidung ihrer Gültigkeit unterwerfen eine Verfassung, welche vorzüglich auf Herkommen beruhet, schon an und für sich mehr als andere der Vergänglichkeit; denn sie kann leicht verletzt werden, ohne daß eine offenbare Ungerechtigkeit am Tage liegt. — Sollte es, da Kaiser und Stände stets am Reichstage versammelt sind, nicht thunlich seyn, den bisherigen hohen Werth des Herkommens für die Zukunft zu vermindern, und die vorzüglicheren Lüken der Gesetzgebung auszufüllen?

§. 35.

Fortsezung.

Wäre die deutsche Staatskonstitution bestimmter und vollständiger, so würden auch die Fälle seltner seyn, wo man die Analogie — eine auf positiven staatsrechtlichen Bestimmungen für ähnliche oder entgegengesezte Fälle gebaute Norm — zu Hülfe nehmen müßte. Gewöhnlich giebt sie zu wechselseitigen Streitigkeiten über das Daseyn einer wahren, nicht scheinbaren Aehnlichkeit Anlaß. Ist der Streit hierüber unter dem Kaiser und dem Körper der Stände, oder streiten einzelne reichsständische Korporationen miteinander, so bleibt es bey dem Besitzstande des Mächtigeren, oder desjenigen, der dem andern Theile zuvorgekommen ist, weil unter diesen nur gütliche Uebereinkunft oder Compromiß Statt haben. Ist aber die Sache von den Gerichten des Reiches anhängig, so hängt das Urtheil über eine wirklich vorhandene Analogie von der mannigfaltigen Ansicht und dem Scharfsinne der Richter ab.

In diesem, so wie in dem obigen Falle, ist sie die Quelle eines ewigen Haders und mannigfaltiger Unordnungen.

Darstellung der deutschen Regierungsform insbesondere. *)

§. 36.

I. Der Regent.

Persönliche Verhältnisse desselben.

Regent Deutschlands ist derjenige von hohem deutschen Adel, welchen die Kurfürsten durch Mehrheit der Stimmen wählen. Seine Würde ist persönlich. Er hat zwar die Majestät, aber nicht die volle Hoheit des Reichs, folglich nur Personal- aber keineswegs ganze Real-Majestät. Verantwortlich ist er Gott und seinem Gewissen, nicht den Ständen oder dem Pfalzgrafen am Rhein, wie Einige aus der goldnen Bulle folgern wollen.

Der Kaiser residiret in seinen Erbstaaten, weil seine Krone zwar mit politischen Vortheilen, aber nicht mit wirklichen dem Aufwande angemessenen Einkünften verknüpft ist. Selbst seine Hofämter muß er aus eignen Mitteln besolden; denn die Erzbeamten des Reichs leisten ihm nach der Praxis nur bey seiner Krönung wirkliche Dienste, und dieß, außer dem Kurfür-

*) Vergl. Kritik der t. Reichsverfassung. Germanien. 1796.

fürsten-Erzkanzler, alle andere nur durch Stellvertreter oder sogenannte Erbbeamte.

§. 37.

Fortsezung.

Diese Erzämter sind nur Kurfürsten zugetheilt. Der Kurfürst von Böhmen ist Erzschenk, der Pfalzgraf am Rhein Erztruchseß, der Kurfürst von Sachsen Erzmarschall, und der Kurfürst von Brandenburg Erzkämmerer, der Kurfürst von Braunschweig Erzschatzmeister.

Für die neuen Kurfürsten von Baden, Hessenkassel und Würtenberg müssen noch Erzämter erfunden werden, wenn man anders jezt diese Würde noch so wesentlich, wie in ehmaligen Zeiten, ansehen will. Hier könnten das Erzthürhüter- Erzkuchelmeister- und Erzjägermeister-Amt, die schon in früheren Zeiten vorgeschlagen wurden, in Anwendung kommen. Vielleicht möchte es aber auch diesen neuen Kurfürsten genügen, wenn ausdrüklich festgesezt würde, daß Jene, welche Erzämter bekleiden, vor den Anderen außer dem ohnehin bestehenden Range keinerley Vorzüge wegen dem Erzamte genießen sollen, und keine Eintheilung in alte und neue Kurfürsten, so wie sie unter den Fürsten Statt hat, Plaz greifen dürfe.

§. 38.

Fortsezung.

Zu den Staatsgeschäften muß sich Deutschlands Regent eines Erzkanzlers, des Kurfürsten von Aschaffenburg, bedienen. Da er aber an dem kaiserl. Hoflager nicht anwesend ist, so vertritt dessen Stelle ein von dem Erzkanzler ernannter Reichsvizekanzler, der sich bey der Person des Kaisers aufhält, und eine eigne Kanzley — die Reichskanzley — zur Besorgung der Geschäfte unter sich hat. — Auch kann sich der Kaiser mit dem Reichshofrathe oder dessen Haupse, dem Reichshofrathspräsidenten, besonders in Reichsjustizgeschäften berathen.

Des Kaisers eigne erbländische Minister werden zwar, wie sich leicht erachten läßt, in der Praxis nicht umgangen; aber sie können weder im Reichstaatsministerium auftreten, noch sich einem offiziellen Geschäfte unterziehen, folglich auf keinerley Weise die Funktionen als Reichsstaatsminister übernehmen.

Nur zuweilen und in sehr wichtigen, nicht gleich zum Reichstage geeigneten Fällen, verlangt der Kaiser von den sämmtlichen Kurfürsten — seinen in

der

der goldnen Bulle benannten geheimsten Räthen, ein Gutachten.

§. 39.

Stellvertreter des Regenten.

Da die deutsche reichsoberhauptliche Würde nur persönlich ist, da sie mit dem Tode der physischen Person erlöschet, auch selbst bey ihrem Leben Ereignisse eintreten können, wo sie durch Abdankung aufhört, oder andere Hindernisse unterbrochen wird, so haben die Staatsgrundgesetze zwey Stellvertreter angeordnet. *) Sie sind der Pfalzgraf am Rhein und der Kurfürst von Sachsen, die zwar eigne Vikariats-Distrikte haben, deren Grenzlinien aber so unbestimmt sind, daß sich viele Stände eximiren.

Man könnte diesen Gegenstand für die Folge leicht berichtigen, wenn die schon längst politisch existirende Grenzlinie des nördlichen und südlichen Deutschlandes zwischen dem Vikariatsbezirke des Kurfürsten von Sachsen

*) Vergl. den Versuch über das deutsche Staatsrecht während eines Zwischenreichs für seine Mitbürger, welche die Staatsverfassung ihres Vaterlandes näher kennen lernen wollen, aus den besten Quellen geschöpfet, und aus der Geschichte erläutert von D. Johann Mart. von Abele. 1792.

sen im ersteren, und des Pfalzgrafen am Rhein im lezteren Bezirke angenommen würde. Sitten, Meinungen und Regierungsformen unterscheiden diese beyden Theile Deutschlandes ohnehin schon von einander. Die Abtheilung in rheinische und schwäbische Lande ist, so wie sie die goldne Bulle annahm, jezt nicht mehr anpassend, und das Reich kann um so leichter diese neue Grenzlinie bestimmen, als der Vergleich zwischen beyden Reichsvikarien vom J. 1750 noch nicht genehmiget ist.

§. 40.

Persönliche Verhältnisse derselben.

Die Reichsvikarien haben weder Personal- noch Real-Majestät. Es wird nicht einmal ihr Rang, den sie unter den Reichsständen haben, verändert. Daß sie somit nicht nur dem Reiche, sondern auch dem neu erwählten Oberhaupte verantwortlich sind, ergiebt sich hieraus von selbst.

Eben so wenig ist ein Hofstaat, oder ein Reichsministerium für sie bestimmt; kurz sie sind nur Stellvertreter des Regenten, in so weit es das absolute Wohl des Staates, und die Erhaltung der Gerechtigkeit und öffentlichen Ruhe fordern.

§. 41.

§. 41.

Ob der künftige Besitz der Rheinpfalz von Baden das rheinische Reichsvikariat abändere?

Es könnte leicht der Zweifel entstehen, ob nicht der neue Kurfürst von Baden als Besitzer der rheinischen Pfalz einen Anspruch auf die Würde eines Reichsvikarius zu machen habe?

Der bloße Besitz des Landes scheint mir nicht hinreichend, einen solchen Anspruch zu begründen. Die pfälzische Reichsverwesung ruhet in dem Pfalz-Grafen-Rechte. Dieses war in seinem ersten Ursprunge die Folge einer persönlichen richterlichen Würde, welche älter als die Kurwürde ist. Man hat sie in der Folge immer als verbunden mit der Kurwürde angesehen. Durch den Abgang der Bayrischen Linie im J. 1777 ist sie an die pfälzische Linie übergegangen. Diese ist nicht erloschen, somit müssen die Abkömmlinge dieser Linie in dem Besitze des Vikariates erhalten werden, und zwar um so mehr, als die Kurwürde selbst künftig auf Bayern haftet.

§. 42.

Fortsetzung.

Daß die Absicht weder der vermittelnden Mächte, die die Abänderungen der Konstitution vorgeschlagen haben, noch der Reichsdeputation, die sie angenommen hat, dahin gerichtet war, Würden an neue Besitzer der Lande zu übertragen, zeigen die ausdrüklichen Bestimmungen derjenigen, welche künftig die kurfürstliche Würde führen sollen; denn sonst würde sie einem jeden zustehen, welcher Theile der ehemals kurfürstlichen Lande erhält. Uibrigens hätte Bayern sogar im zweifelhaften Falle den Vorzug, da zur Zeit, wo die Linie seiner Regenten noch existirte, vermöge eines von Kaiser und Reich genehmigten Vertrages derselben die Führung des Vikariates schon wechselweise mit der pfälzischen Linie zugestanden war.

§. 42.

Koadjutorie des Reichs-Oberhauptes.

Zuweilen wird, so wie im katholischen Kirchenstaate, auch für das deutsche Königs- und römische Kaiserthum von den Kurfürsten selbst ohne Einwilligung des Kaisers, wenn er sie wegen unerheblichen Gründen verweigert, ein Koadjutor römischer König genannt — erwählt. Er tritt nur in dem Falle

ein,

ein, wenn auf irgend eine Art des Kaisers Regierung aufhört. Ist er minderjährig, so kann er jedoch die Regierung vor dem achtzehnten Jahre nicht antreten.

Abwesenheit, hohes Alter, oder beharrliche Unpäßlichkeit des Reichs-Oberhauptes sind die gewöhnliche in den Gesetzen benannten Gründe, um zu der Wahl eines römischen Königs zu schreiten; jedoch werden auch andere erhebliche Ursachen nicht ausgeschlossen, und der Einsicht der Kurfürsten überlassen.

Je mehr die Rechte der Reichsvikarien genauer bestimmt werden, desto weniger dürfte es in der Folge nöthig werden, eine römische Königswahl zu veranstalten. Joseph II. ist bis jetzt der Letzte in der Reihe der römischen Könige.

Rechte des Regenten Deutschlands.

§. 44.

Eintheilung derselben.

Der Begriff einer eingeschränkten Monarchie bringt es, wie schon gesagt wurde, mit sich, daß Deutschlands Oberhaupt bey Ausübung mehrerer Regierungsrechte nicht für sich allein handeln kann. Da-

 her

her werden die Reichshoheitsrechte eingetheilt in Comitialrechte, das heißt solche, die er nicht anders, als mit Einwilligung des Körpers der Reichsstände oder der allgemeinen Reichsversammlung ausüben kann, nnd in Reservatrechte, d. h. solche, deren Ausübung dem Kaiser ohne diese Einwilligung überlassen ist.

Aber auch die Reservatrechte sind theils eingeschränkte, theils uneingeschränkte; denn bey verschiedenen derselben müssen gewisse in den Reichsgesetzen benannte Stände mitwirken, andere aber kann der Kaiser ohne irgend eine Theilnahme Selbst ausüben oder ausüben lassen. In Hinsicht ihrer ist Er so wie jeder ganz unbeschränkter Monarch nur an die Rükſichten für das gemeine Wohl gebunden. Zuweilen wiederholen oder bestimmen zwar die Reichsgesetze diese Gründe des gemeinen Wohls etwas näher. Dieß kann aber keine eigentliche Beschränkung des Rechtes selbst genannt werden, weil die Ausübung eines jeden Regierungsrechtes auch in der unbeschränkten Monarchie den im natürlichen Staatsrechte begründeten Pflichten nicht widersprechen darf.

§. 45.

§. 45.

Comitialrechte.

Der Regel nach, sind die Rechte des Kaisers beschränkt, somit ist ihre Kraft von der Einwilligung des Körpers der Reichsstände abhängig. Die Gesetze bestimmen alle diese beschränkte Rechte nicht ausdrüklich, sondern führen Beyspielweise die Gesetzgebung, das Kriegs-Friedens- und Bündniß - so wie das Besteurungsrecht an. Jedoch setzen sie im Allgemeinen noch hinzu, daß, wenn eine dergleichen Staatssache vorkommen würde, sie gleichfalls an den Reichstag gebracht werden solle.

Hier hat die lästige Analogie freyen Spielraum. Wann ist nicht eine dergleichen auf das Gesetzgebungs- Kriegs- Friedens- Bündniß oder Besteurungsrecht direkten oder indirekten Bezug habende Sache vorhanden? — Daß alle Staatssachen, welche die Integrität des Reiches betreffen, in diese Klasse gehören, somit nur seltner der Fall vorkommen kann, wo der Kaiser ohne Widerspruch der Stände frey handeln darf, ist unverkennbar. Daß man aber eben diese spezifisch angefangene Bestimmung der Reichsrechte vollenden, und dadurch den schwankenden Zusatz: dergleichen Rechte aufhe-

ben

ben und bestimmt angeben möge, ist wünschenswerth. Nur dürfte diese Wohlthat für Deutschlands Konstitution nicht so bald zu erwarten seyn, weil die Stände wahrscheinlich noch größere Ansprüche, als bey dem westphälischen Friedenskongresse machen würden, welche das schon so sehr beschränkte Reichsoberhaupt nicht zugestehen könnte.

§. 46.

Fortsetzung.

Die Resultate, welche aus dem Gebrauche dieser Rechte am deutschen Reichstage entspringen, werden gewöhnlich unter des Kaisers Authorität allein zur Anwendung gebracht.

So ist z. B. die gesetzgebende Gewalt zwar von der Einwilligung der Stände auf dem Reichstage abhängig; aber die Gesetze werden unter der Authorität des Kaisers verkündet — so kann der Kaiser ohne Einwilligung des Reichs zwar keinen Krieg erklären, aber die Kriegserklärnng geschiehet in seinem Namen. Auf gleiche Weise wird die Reichsjustiz unter seiner Authorität zum Theil organisiret, theils gehandhabt, und das Vollziehungs- und Strafrecht ausgeübt.

§. 47.

§. 47.

Reservatrechte *) und zwar

a) Beschränkte.

Bey den westphälischen Friedens-Verhandlungen entstand die Frage: welche Gegenstände zu den kaiserlichen Reservatrechten gezählt werden müssen? — Die französischen Gesandten verlangten ein Verzeichniß derselben; allein kaiserlicher Seits ließ man sich hierauf nicht ein, weil man vorhersehen konnte, daß Manches würde in Widerspruch gesezt, und der Kaiser noch mehr eingeschränkt worden seyn, als er es ohnehin schon war.

Gesezlich und ausdrüklich sind daher die Rechte, welche der Kaiser ohne Zuziehung des Reichstages als Ausnamen von der Regel ausüben kann, nicht bestimmt. Nur bey eintretenden Gelegenheiten wurden sie in der Folge bemerklich gemacht. Die Natur der Staatsverfassung selbst, die Observanz und die Analogie müssen somit dieselben an Handen geben.

Die gewönlich vorkommenden beschränkten Reservatrechte des Kaisers sind: die Ertheilung der Zoll- und

*) Vergl. Ueber die Grenzlinien der kaiserl. Reservaten und Comitialrechte, Wien 1785.

und Münz- so wie der Stapelgerechtigkeit, wobey er an die Einwilligung der Kurfürsten, und an die Zuziehung der dabey interessirten Kreis- und Reichsstände gebunden ist. Ferner: Erhebung in den Fürstenstand mit Sitz und Stimmrechte am Reichstage, wozu die Einwilligung der Kurfürsten und des fürstlichen Kollegiums erfolgen muß, so wie auch Wiederbelehnung erledigter größerer Reichslehen und Ertheilung einer Anwartschaft auf dieselbe, welche ohne Genehmigung der kurfürstlichen, und wenn es ein Fürstenthum betrifft, des fürstlichen Kollegiums nicht Statt haben dürfen — das Recht, Mittelbaren Moratorien zu ertheilen, worüber die Landesherren gehört werden müssen.

§. 48.

b) Unbeschränkte.

Größer ist die Anzahl derjenigen Reservatrechte, welche der Kaiser ohne irgend eine Konkurrenz der Reichsstände nach eignem Gutbefinden oder aus Gründen des gemeinen Wohles, welche zum Theil in den Reichsgesetzen näher bestimmt sind, Selbst ausüben, oder durch Andere z. B. kaiserliche Hofpfalzgrafen, Reichsstände, denen das Adelsrecht verliehen ist, Notarien u. a. ausüben lassen kann.

Hie-

Hieher gehören: die Ertheilung von Titeln oder wirklichen Aemtern, welche zum kaiserlichen Hofstaate oder Regierung gehören, und zwar der Stellen kaiserlicher Kammerherren, Reichs-Hof-Geheimen oder anderer Räthe, des Prinzipal- und Konkommissärs am Reichstage, der kaiserlichen Gesandten und anderer Kommissarien — die Ertheilung akademischer Würden nach allen Graden — die Ernennung kaiserlicher Hofpfalzgrafen und Notarien — die Standeserhöhungen ohne Ausname mit den davon abhangenden Rechten und Würden — die Ausübung des Postregals — das Recht, Universitäten zu errichten und Reichsmessen anzuordnen, verschiedene die Handlung und Polizey betreffende Privilegien zu geben, über das Bücherwesen in Deutschland zu wachen, Unmittelbaren Moratorien zu geben, die Volljährigkeit zu ertheilen, und uneheliche Kinder zu legitimiren u. s. w.

Einige dieser Rechte können nur vom Kaiser allein, andere von ihm neben und mit den Landesherrn ausgeübt werden.

---

§. 49.

§. 49.

Rechte der Stellvertreter des Regenten.*)

Die goldne Bulle bestimmt die Rechte der Reichsvikarien. Handhabung der Gerechtigkeit und dadurch Erhaltung der Ruhe und Ordnung in Deutschland war der vorzüglichste Zwek ihrer Ernennung; daher ihnen auch hauptsächlich die Handhabung der Reichs-Justizpflege in diesem Gesetze zugeeignet wird. Nebst dem ertheilt es ihnen ausdrüklich die Befugniß, mit Ausname der Fürsten- und Kurlehen Belehnungen über andere Reichslehen zu ertheilen und sie zu erneuern, die kaiserlichen Einkünfte zu erheben, und zu geistlichen Pfründen zu präsentiren.

Durch Gewonheit, ausdehnende Erklärung der Gesetze und Analogie sind noch hinzugekommen: das Recht, Privilegien und Standeserhöhungen (nur mit Ausschluß der Fürstenwürde) zu ertheilen und Volljährigkeit zu geben.

Be-

*) Vergl. Schmidlin Betrachtungen über die gesetzgebende Gewalt während eines Zwischenreiches in Deutschland. Stuttgard 1790 und Sartoris Reichsvikariatisches Staatsrecht. Augsburg 1790.

Bestritten sind ihre Ansprüche: einen Kammerrichter zu ernennen, zu Bischofswahlen Kommissarien zu schiken, das Recht, die erste Bitte auszuüben, eröffnete Reichslehen, welche nicht etwas Merkliches ertragen, wieder zu verleihen, und die Reichsversammlungen unter ihrer Authorität fortzusetzen.

§. 50.

Fortsetzung.

Was unter diesen bestrittenen Rechten vorzüglich eine baldige vollkommene Erledigung verdient, ist die Frage: Soll der Reichstag unter der Authorität der Reichsvikarien im Zwischenreiche fortdauern? In den beyden lezteren Zwischenreichen ist die Sache dahin gediehen, daß durch einen gemeinsamen Schluß der drey Reichskollegien die Fortdauer der Reichsversammlungen unter der Authorität der Reichsvikarien mit gewissen Modalitäten anerkannt, und auch wirklich ein Vikariats-Prinzipal-Kommissär angenommen wurde. Allein mehrere Reichsstände unter der Benennung, Minorität, waren diesem Schlusse entgegen, und keiner der beyden hierauf erwählten Kaiser bestätigte ihn. Die Wirksamkeit eines Reichstages im Interregnum ist also noch immer prekär und in Hinsicht der Grenzlinien unbestimmt.

Die

Die Gesetze wollen bey erledigtem Throne die Erhaltung der deutschen Reichsverfassung und des Ruhestandes. Dieß geschieht oft schwer, wenn der Reichstag verbindliche Schlüsse zu fassen unfähig ist. Es würde daher für die Aufrechterhaltung der Verfassung sehr vortheilhaft seyn, wenn unter gesetzlicher Mitwirkung des Kaisers nach Schmidlins Vorschlage das Grundgesetz errichtet würde: daß in jedem Zwischenreiche die Reichsversammlung das Recht haben solle, verbindliche Schlüsse über die augenblicklichen Bedürfnisse des Staates unter der schon bestimmten Authorität der Vikarien zu fassen.

§. 51.

Rechte eines römischen Königes.

Ein römischer König hat während den Lebzeiten des Kaisers eben so wenig als ein Koadjutor in einem geistlichen Wahlstaate einige Rechte auszuüben. Die kaiserliche Wahlkapitulation verbindet ihn sogar, sich nicht in Regierungs-Geschäfte einzumischen. Nur dann, wenn er von dem Kaiser bevollmächtiget ist, übt er diejenigen Rechte aus, zu denen ihn die Vollmacht berechtiget. Nach des Kaisers Tod, oder wenn er abdankt, oder zu regieren gänzlich verhindert wird, ist der römische König an und für sich befugt und verpflichtet, die Regierung des Reiches zu übernehmen.

II.

II. Die Stände.

§. 52.

Begriff. Eintheilung derselben überhaupt.

Reichsstand heißt derjenige, welcher Sitz und Stimme auf dem deutschen Reichstage hat.

Der Person nach sind sie physische oder moralische (Gemeinheiten) — dem Stande nach geistliche oder weltliche. — In Rüksicht ihrer politischen Vereinigung in Körperschaften theilen sie sich in Kollegien auf dem deutschen Reichstage und außer demselben in Kreise — in Rüksicht ihrer Religions-Verhältnisse aber in zwey Religions-Körper.

§. 53.

Darstellung der Stände

a) nach ihren Personen.

Der größere Theil der Stände besteht aus physischen Individualpersonen, welche durch Wahl oder Erbfolge zu solchen Reichslanden gelangen, auf welchen entweder durch Herkommen die Landeshoheit haftet, oder mit Verwilligung Kaisers und Reiches beigelegt wird. Weder die Reichswürde, noch der A-

delstand sind allein hinreichend, um unter die Zahl der deutschen Reichsstände aufgenommen zu werden.

Zu den moralischen Personen oder Gemeinheiten unter den deutschen Reichsständen gehören die Grafen-Kollegien, und sechs freyen Reichsstädte.

§. 54.

b) Nach ihrem Stande.

Alle deutsche Reichsstände sind jetzt der Regel nach weltlichen Standes. Nur drey Mitglieder des reichsständischen Körpers machen hievon eine Ausname, nämlich der Kurfürst von Aschaffenburg, der Hoch- und Deutschmeister und der Johannitermeister.

Die ehemalige Eintheilung der deutschen Reichsstände in Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten hat mit dem eingetretenen Sekularisations-Systeme ihr Ende erreicht. Wohl aber bleibt die bisherige Eintheilung der Glieder des weltlichen Standes nach der ehemaligen Reichswürde in Herzoge, Pfalzgrafen, Markgrafen u. s. w. fernerhin.

§. 55.

c) Nach ihrer politischen Vereinigung auf dem deutschen Reichstage in Kollegien überhaupt.

Auf dem deutschen Reichstage machen sämmtliche Stände zusammen genommen im Verhältnisse zu dem Kaiser nur einen Körper aus. Daher der Ausdruk: „Kaiser und Reich"; nur Schade, daß diese innige Verbindung mit dem Kaiser, so wie sie in der Konstitution festgesetzt wurde, oft in der Praxis wenig sichtbar ist, und man eher sagen müßte: „Kaiser oder Reich."

Selbst dieses Ganze ist aber wieder in drey Körperschaften oder Kollegien aufgelöset, welche theils aus dem Gefühle der höheren Würde, theils aus dem ungleichartigen Interesse der Stände, theils auch selbst aus der Art des Geschäftsganges ihren Ursprung erhielten. Diese drey Kollegien sind das Kurfürstliche, Fürstliche und Reichsstädtische Kollegium.

§. 56.

Kurfürstliches Kollegium.

Das Kurfürstliche Kollegium bestehet aus einem geistlichen und acht weltlichen Kurfürsten. Diese sind

nach ihrem Range 1) der Kurfürst von Aschaffenburg, 2) der König und Kurfürst von Böhmen, 3) Bayern, 4) Sachsen, 5) Brandenburg, 6) Braunschweig-Lüneburg, 7) Baden, 8) Würtemberg, 9) Hessenkassel. Unter ihnen führt der Kurerzkanzler das Direktorium in den Geschäften, und ein jedes Mitglied dieses Kollegiums hat bestimmten Anspruch auf den Genuß königlicher Ehrenbezeugungen.

§. 57.

Fortsezung.

Verschiedene Zweifel kommen durch diese neue Einrichtung des Kurkollegiums zur Sprache.

Seit dem Abgange des bayrischen Mannsstammes haftet die Kurwürde, welche vorher Bayern besaß, auf der pfälzischen Linie, und Bayern ist nur ein Herzogthum. Sollte daher nicht dieselbe auf Baden mit den pfälzischen Landen übergehen? — Dieser Zweifel läßt sich aber leicht lösen; denn Bayern hatte schon ehemalen die Kurwürde; es wird durch Abkömmlinge der pfälzischen Linie regieret, und ausdrüklich in dem angenommenen Entschädigungsplane Kurpfalzbayern genannt. Baden hat ausdrüklich wegen seinem Hauptlande, nicht wegen den neuen pfälzischen Erwerbungen die

kur-

kurfürstliche Würde erhalten, folglich läßt es sich aus diesen und den schon bey dem Reichsvikariate angeführten Gründen nicht läugnen, daß der Billigkeit und stillschweigenden Einwilligung des Reiches gemäß Bayern an die Stelle der Kurpfalz einrüken, und diese erlöschen müsse.

§. 58.

Fortsetzung.

Wichtiger und schwieriger ist aber das künftige Religionsverhältniß des kurfürstlichen Kollegiums. — In der Folge hätten wir nur drey katholische, dagegen sechs evangelische Reichsstände im Kurkollegium.

Der westphälische Friede verordnet im allgemeinen Gleichgewicht der beyden Religionen, in so weit es mit der Staatsverfassung, den Reichsgesezen und diesem Friedensschlusse selbst vereinbarlich ist. *) Bey allen Gelegenheiten und Staatsverhandlungen wird es genau beobachtet. Die neueste zu Regulirung der

*) Hr. Prof. Klüber hat in seiner sehr schönen Einleitung zu einem neuen Lehrgebäude des deutschen Staatsrechtes, Erlangen 1803. nicht, wie es ehemalen geschah, die Stelle des westphälischen Friedens, welche diese Einschränkungen enthält, verstümmelt, sondern mit der ihm eignen Unpartheiligkeit, beyspielweise entwikelt.

Entschädigungen verordnete Reichsdeputation (ein verjüngter Reichstag) liefert die nächste Belege. Die Katholiken haben daher vermöge der Reichsgrundgesetze einen vollkommenen Anspruch, daß in einem so wichtigen Kollegium, wie das kurfürstliche ist, keine überwiegende Stimmenmehrheit der augustanischen Konfessions-Verwandten Statt habe. Dieser Anspruch ist um so größer, als bisher die Mehrzahl in den beyden höheren Kollegien auf Seite der Katholiken war, und eben dieß unter die anerkannten Einschränkungen der reichsverfassungsmäsigen Religions-Gleichheit gehört, als auch ferner schon im Jahre 1708, wo man sich den möglichen Fall dachte, daß Bayern und Pfalz an einen evangelischen Herrn zusammen kommen könnten, dem vorsitzenden katholischen Kurfürsten eine überzählige Stimme zugestanden wurde.

§. 59.

Fortsezung.

Zwey Mittel sind nur vorhanden, um diese gegründete Beschwerde zu heben, und das gleiche Religionsverhältniß der Stimmen in dem kurfürstlichen Kollegium herzustellen. Entweder muß den drey katholischen Kurfürsten, einem jeden eine doppelte Stimme beigelegt, oder es müssen noch einige Kurwürden ertheilt werden.

Das

Das erstere ist mit manchen Unregelmäßigkeiten und Beschwernissen im Geschäftsgange verknüpft; — das leztere aber ist nicht nur der Ordnung angemessen, sondern auch den Absichten der vermittelnden Mächte, dem kurfürstlichen Kollegium und hiedurch dem Reiche eine stärkere Kraft und Dauerhaftigkeit in dem Gange der Staatsverfassung durch Einführung der vorzüglichsten Fürsten in dasselbe verleihen zu wollen, entsprechend. Die vermittelnden Mächte sagen ausdrüklich, daß sie deswegen drey neue Kurfürsten in Vorschlag brachten. Sie sind angenommen. — In dem Supplemente zu dem Entschädigungsplane wünschen sie nun ferner, daß das Kur- und Fürstenkolleg noch mehr ergänzt werde. Es ist also keinem Zweifel unterworfen, daß die Ernennung noch einiger neuer Kurfürsten Statt habe.

§. 60.

Fortsezung.

Zwey Fürsten sind vorzüglich zur Erhaltung der Kurwürde geeignet — der bisherige Großherzog von Toskana und der Hoch- und Deutschmeister. Ersterer, dessen sanfte und wohlthätige Regierung seine ehemalige Unterthanen noch nicht vergessen können, verlohr, ungeachtet er sich im Laufe

des Krieges auf die edelste Art benahm, einen Staat, für welchen alle die ihm zugetheilten Lande keine vollkommene Entschädigung ausmachen. Einige Jahre war Er ganz seiner Einkünfte beraubt; demungeachtet erboth Er sich durch Kurböhmen, selbst mit der Hälfte des Verlustes, dem Reiche und dessen Ruhe ein Opfer bringen zu wollen. Er und seine Nachkömmlinge machen einen Zweig des hohen Kaiserstammes aus, der sich so viele Verdienste um das deutsche Reich erwarb, und dessen gegenwärtiges Haupt die deutsche Reichskonstitution unter den drohendsten Stürmen nicht nur aufrecht erhielt, sondern mit eignem Verluste handhabte. Der ehemalige Großherzog von Toskana war zwar in Lehenverbindung mit dem deutschen Reiche, aber doch in der Ausübung der Regierungsrechte mehr souverain, als in seiner jeßigen neuen Eigenschaft eines deutschen Reichsfürsten. Sollten diese Betrachtungen nicht hinreichen, um einen solchen vorzüglichen Fürsten in das Kurkollegium einzuführen?

Der jeßige Hoch- und Deutschmeister, der allgeliebte Erzherzog Karl, war als Sieger ein besonderer Beförderer der Ruhe und der Wohlfahrt Deutschlandes. Die Mehrheit der deutschen Reichsstände hat auf den Antrag des Königes von Schweden längst den Beschluß gefaßt, Ihm ein Ehrendenk-

mahl

mahl zu setzen. Könnte dieser Plan nicht dadurch am besten ausgeführt werden, wenn sich mit Ihm die Reihe der Hoch- und Deutschmeister als Kurfürsten eröffnete? Fortdauernd wird ein solches Denkmahl seyn, welches das Haupt des deutschen Ordens zu dieser Ehrenstufe führte — eines Ordens, der sich ehemal sogar in dem Besitze von Preusen befand, und sich mannigfaltige Verdienste seit seiner langen Existenz erworben hat. — Nebst diesen beyden neuen Kurfürsten könnte dem Erzkanzler als ersten Kurfürsten eine überzählige Stimme zugetheilt, und hiedurch die vollkommene Gleichheit im Religionsverhältnisse des kurfürstlichen Kollegiums, welche für beyde Theile in allen Fällen billig ist, hergestellt werden.

§. 61.

Fürstliches Kollegium.

Mitglieder.

Das fürstliche Kollegium hatte bisher eine doppelte Bank — eine geistliche und eine weltliche. Nur drey geistliche Fürsten sind noch übrig; alle andere bisher geführte Stimmen gehen nach der Analogie des westphälischen Friedens und dem ausdrüklichen Num. 7. Art. 34. des Entschädigungsschlusses an die künftigen Besitzer über, in so weit sie die Hauptorte inne ha-

ben. Der Name, geistliche und weltliche Bank könnte daher in jenen der ersten und zweyten Bank füglicher umgeschaffen werden.

Die künftigen Mitglieder des fürstlichen Kollegiums sind nach der Art, wie die Stimmen von einem und dem nämlichen Hofe geführet werden, so wie nach ihrem Religionsverhältnisse, folgende:

Katholische Stimmen.

Oesterreich	1
Salzburg Trident Brixen Berchtesgaden	4
Bayern Pfalz = Neuburg Leuchtenberg Bamberg Würzburg Augsburg Passau Freysingen Kempten Eichstädt	10
Hoch = und Deutschmeister	1

Re=

Regensburg . . . . Aschaffenburg	}	2
Johannittermeister	}	1
Aremberg	}	1
Hohenzollern	}	1
Lobkowitz	}	1
Salm = Salm	}	1
Salm = Kirburg	}	1
Dietrichstein	}	1
Auersberg	}	1

Für=

Fürstenberg	1
Schwarzenberg	1
Lichtenstein	1
Thurn und Taxis	1
Schwäbische Grafen	1
	31

Protestantische Stimmen.

Magdeburg Onolzbach Kulmbach Halberstadt Hinterpommern Minden Kamin . . . . Ostfrießland Hildesheim Paderborn Münster Erfurt Eichsfeld	13
Braunschweig = Zell — Kalemberg — Grubenhagen Bremen . . . . Verden Sachsenlauenburg Oßnabrük	7

Braunschweig = Wolfenbüttel . . .	1
Sachsen = Gotha und . . . . Altenburg	2
Sachsen = Weimar und . . . . Eisenach	2
Henneberg	1
Meklenburg = Schwerin Gusterau, Schwerin und . . . . Razeburg	4
Hessen = Kassel Hersfeld . . . . Hanau Frizlar	4
Hessen = Darmstadt — Westphalen und . . . . . — Starkenburg	3

An=

Anhalt	1
Baden-Durlach Baden-Baden — Hochberg Konstanz	4
Schwarzenburg	1
Wirtemberg Ellwangen	2
Lübek Holstein-Oldenburg	2
Holstein-Glükstadt	1
Vorpommern	1
Nassau-Hadamar Siegen-Dillenburg und Dietz Fulda Corvey	4

Nassau = Usingen	1
Nassau = Weilburg	1
Solms = Braunfels	1
Leiningen	1
Die Reichs = Grafen	3
	60

Statt der ehemaligen 100 oder eigentlich 98 Stimmen (denn Bysanz und Savoyen ruhen längst schon) sind also 91 Stimmen vorhanden, unter welchen sich bis zu einer weitern Ernennung noch einmal so viele protestantische, als katholische Stimmführer befinden.

§. 62.

Fortsezung.

Die Billigkeit fordert, daß dieses allzustarke Uebergewicht der protestantischen Stände, welches den bisherigen Staatsverhältnissen und dem noch immer zum Grunde liegenden westphälischen Frieden nicht entsprechend ist, möglichst erleichtert werde. Dieß scheint auch die Absicht der vermittelnden Mächte zu seyn; denn warum sollten sie in ihren lezteren Vorschlägen auf eine Ergänzung des fürstlichen Kollegiums antragen?

Die Fürsten von Löwenstein-Wertheim, *) Brezenheim, Hohenzollern-Sigmaringen, Kaunitz-Rittberg, Hohenloh-Waltenburg-Bartenstein und Schillingsfürst, die Herzoge von Croy und Looz, so wie der neue Besitzer von Breisgau, vormals Herzog von Modena dürften wohl vorzüglicher Rüksicht zur Aufnahme in das Fürstenkollegium mit Virilstimmen würdig seyn. Sie ha-

---

*) Dieser Fürst ist schon um eine Virilstimme bey der Deputation eingekommen, aber, wie billig, an Kaiser und Reich gewiesen worden. Brandenburg hat besonders hiebey die wahre Bemerkung gemacht, daß andere weniger berechtigt scheinende Fürsten Virilstimmen erhalten hätten.

haben sämmtlich unmittelbare theils schon früher, theils durch das neue Entschädigungssystem erworbene Reichslande, von welchen sie angemessene Reichs- und Kreis-Anschläge zu leisten im Stande sind, ja, sie sind größtentheils schon den Reichs-Kreisen von vorderen Zeiten einverleibt, und haben in den gräflichen Kollegien Sitze und Stimmen behauptet. Mehrere derselben stammen aus Häusern, die sich mannigfaltige Verdienste um das deutsche Reich erwarben, und bey manchen sind die Entschädigungen ihrem erlittenen Verluste nicht gleich.

§. 63.

Fortsetzung.

Bey dem neuen Landesherrn von Breisgau verdient das Verhältniß, aus welchem er als bisheriger Herzog von Modena übertritt, besondere Rücksicht. Sollte er nicht einmal eine Virilstimme in dem Reichsfürstenrathe erhalten, wie sehr wäre er dann gegen seine vorige politische Existenz herabgewürdiget? Entschädigungen in Hinsicht der Würde und des Ansehens sind doch eben so billig, als in Hinsicht der Lande und ihrer Einkünfte.

Zudem verliert Oesterreich die Stimme Nomeny, auf welche es nach der schon längst abgetretenen

Graf-

Grafschaft dieses Namens doch noch ein im Kommissionsdekrete Karls VI. von 1736 gegründetes Recht hatte. Durch Breisgaus Einführung in das Fürstenkollegium würde dieselbe auch fernerhin mit einer zwekmäßigen Benennung auf Zweigen des um Deutschland verdienten österreichischen Stammes ruhen.

§. 64.

Fortsetzung.

Der Reichsprälatenstand ist im staatsrechtlichen Verhältnisse erloschen. Das Stimmrecht ist aber nicht etwas bloß persönliches, sondern haftet nach dem richtigeren Grundsatze neuerer Zeiten auf dem Lande, gehet somit auf jeden über, dem das Land zu Theil wird. Der angenommene Entschädigungsplan bestätiget Art. 34. Num. 2. ausdrüklich diesen Grundsatz.

Warum sollten nun die neuen Besitzer der vormaligen unmittelbaren Reichsprälaturen und Abteyen die Rechte zur Theilnahme an den beyden Curiatstimmen, welche bisher ausgeübt wurden, verlieren? — ich kann mir keine vollgültigen Gründe denken. Sie können freilich, wenn man in dem neuen Staatsrechte nicht neue Sonderbarkeiten einführen will, unter diesem Namen nicht wohl auftreten; aber die Sache ist

sehr

sehr leicht abgethan, wenn die Besitzer zu zwey neuen Curiatstimmen vereiniget, und diese den schwäbischen und fränkischen Grafenkollegien mit Beibehaltung der bisherigen Religionseigenschaft einverleibt würden. Auf diese und obige Art könnte die Wunde, welche dem katholischen Religionstheile durch den Verlust so vieler Reichstags-Stimmen geschlagen wird, in so weit geheilt werden, als es die jetzigen Verhältnisse und die Grundsätze der Konstitution noch möglich machen.

§. 65.

Innere Einrichtung des Kollegiums.

Zu Abschneidung vieler Rangstreitigkeiten, welche vormals durch Erhöhung der Würde oder Sekularisationen entstanden sind, wird ein Regulativ über das neue Sitz- und Stimmrecht in den fürstlichen Kollegien unentbehrlich.

Ich glaube, daß es, so viel möglich, den bisherigen Einrichtungen entsprechen, jedoch den übrigbleibenden wenigen geistlichen Stimmen keinen neuen Vorzug beylegen sollte, der dem jetzigen Geiste der Verfassung widerspricht. Sämmtliche neue Besitzer könnten in jene Stellen eintreten, welche die vorigen Besitzer auf der geistlichen oder ersten Bank behaupteten, aber so, daß die Mitglieder der weltlichen oder zweyten

Bank vorrüken, wo eine Lüke durch eine gänzlich erloschene Stimme auf der geistlichen Bank entstanden ist. — Daß die neu aufgenommenen Fürsten die untersten Stellen der weltlichen Bank entweder nach ihrer Ernennung oder nach dem Range und dem Alter ihres Landes einnehmen, wird wohl ohnehin keinen Zweifeln ausgesezt seyn.

§. 66.

Fortsetzung.

In dem fürstlichen Kollegium führen Oesterreich und Salzburg das Direktorium — abwechselnd nach den Materien aber so, daß gemäß der bisherigen nur willkührlichen Praxis die wichtigeren Gegenstände von Oesterreich geleitet werden.

Ein jeder Fürst hat eine Stimme allein, d. h. eine Virilstimme; — die Besitzer der ehemaligen Prälaturen und die Grafen haben nur einige Stimmen, an welchen alle Theile nehmen, d. h. nach dem staatsrechtlichen Ausdruke, sie haben Curiatstimmen.

Mit den Grafen gehet durch die neue Verfassung eine namhafte Personal-Veränderung vor, da mehrere derselben von einem Kollegium in das

an-

andere übersetzt werden. So kommen Verschiedene, welche Sitz und Stimme in dem westphälischen oder wetterauischen Grafen Kollegium hatten, in das schwäbische oder fränkische — einige werden Personalisten, weil sie nur jährliche Geldeinkünfte und keine Länder haben — andere treten aus, weil ihnen nun Virilstimmen in dem fürstl. Kollegium zu Theil werden, und der Kurfürst-Erzkanzler tritt als neuer Graf von Wetzlar in das wetterauische Grafen-Kollegium.

Jedes Grafen-Kollegium hat einen oder zwey Direktoren.

Uebrigens ist allen Reichsständen, somit auch Fürsten und Grafen in der Konstitution die Befugniß zugesichert, in ihren gemeinschaftlichen Angelegenheiten besondere Zusammenkünfte zu halten oder Vereine miteinander zu beschließen. Der berühmte Haeberlin bemerkt aber hiebey sehr richtig, „daß unter den gesammten Fürsten nicht so viele Einigkeit herrscht, als unter den Kurfürsten.“ *) — Viele Köpfe, viele Sinne!

*) Handbuch des deutschen Staatsrechtes. Th. 1. S. 334.

§. 67.

Reichsstädtisches Kollegium.

Statt der bisherigen ein und fünfzig freyen d. h. selbst Hoheitsrechte ausübenden Reichsstädte sind deren künftig nur sechs, nämlich: Augsburg, Lübek, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg. — Diese sind es, welche sich durch ihren Handel einer vorzüglichen politischen Rüksicht würdig machten, und dadurch ihre Erhaltung bewirkten.

Bisher theilten sie sich in zwey Bänke; künftig wird eine genügen.

Das Direktorium führte jedesmal diejenige Reichsstadt, in welcher der Reichstag seinen Siz hatte. Da aber nun Regensburg eine mittelbare fürstliche Stadt ist, so hat Augsburg als älteste im Range in jeder Rüksicht gegründete Ansprüche auf das Direktorium, welches dieser Reichsstadt auch um so weniger wird entzogen werden können, als sie in dem Entschädigungs-Schlusse den übrigen, wie bisher, vorgesezt ist.

Eine ganz katholische Stadt ist nicht mehr in diesem Kollegium zu finden, und nur Augsburg ist vermischter, alle übrige aber sind evangelischer Religion.

§. 68.

d) Nach ihrer politischen Vereinigung ausser dem deutschen Reichstage in Kreise. *)

Künftiger Bestand.

Deutschland war bisher mit Ausschluß Böhmens in zehen Kreise eingetheilt. Der burgundische Kreis ist durch die Abtretungen an Frankreich aufgelöset und der chur- und oberrheinische Kreis haben an Landen und Mitgliedern zu Vieles verlohren, als daß sie füglich in dieser Trennung fernerhin bestehen können.

In der Folge wird also Deutschland nur acht Kreise enthalten: den Rheinischen, Obersächsischen, Oesterreichischen, Fränkischen, Bayrischen, Schwäbischen und Niedersächsischen Kreis.

§. 69.

*) Unter den wenigen Schriften, welche wir über deutsche Kreisverfassung besitzen, ist die vorzüglichste: Versuch einer staatsrechtlichen Theorie von den T. R. Kreisen überhaupt, und dem Schwäbischen insbesondere. Kempten 1788 und 89. 2 Theile.

§. 69.
Mitglieder der Kreise.

Die Mitglieder der Kreise, welche bisher wegen den geistlichen Ständen und Reichsstädten auf mehrere Bänke vertheilt waren, leiden verschiedene Veränderungen. Der Bayrische Kreis verliert durch den Entschädigungsschluß, namentlich seine bisherigen Stände Salzburg, Passau und Berchtesgaden, welche dem österreichischen Kreise einverleibt sind. Auch der westphälische Kreis muß manche Stände verlieren, dagegen werden der schwäbische und fränkische verschiedene neue Mitglieder gewinnen. Nur die beyden sächsischen Kreise behaupten vorzüglich ihre alte Integrität.

Die geistlichen Bänke in einigen Reichskreisen lösen sich von selbst auf. Die neuen Besitzer werden nach ihrem ursprünglichen Range und Ordnung auf die weltlichen Bänke übertreten. — Die Zahl der Kreis-Stimmen — ist künftig, so wie vorher, größer als jene der Reichstags-Stimmen.

§. 70.
Religionsverhältniß derselben.

So wie ehemals das Uebergewicht der katholischen Stände auf dem Reichstage sichtbar war, und nun im Gegensatze auf die protestantischen Stände über-

übergehet, so ist der nämliche Fall in Hinsicht der Kreise.

Was aber die Religionseigenschaft derselben im Ganzen betrift, so werden die beyden sächsischen Kreise pur evangelisch, der Oesterreichische und Bayrische pur katholisch bleiben, die übrigen Kreise aber alle zu den vermischten gezählet werden.

§. 71.

Innere Einrichtung.

Die innere Einrichtung der Kreise ist sehr verschieden — fast ganz durch das Herkommen bestimmt. Nur in einigen wenigen Punkten bemerkt man eine Gleichartigkeit der Verhältnisse.

Dahin gehört das Kreis-Ausschreibamt, welches in allen Kreisen zu finden ist. Meistens enthält es zugleich die Rechte des Direktoriums, leitet also alle Geschäfte des Kreises, und präsidirt dessen Versammlungen. — Auch sind die Gegenstände, welche die Kreise zu bezweken suchen, die nämlichen; aber je nachdem ein Kreis in größerer oder geringerer Thätigkeit ist, mehr oder minder in Ausübung.

Der

Der Fränkische, Schwäbische und Rheinische Kreis sind wegen ihren theils stets fortdauernden, theils regelmäsig erneuerten Versammlungen am meisten wirksam. Der österreichische Kreis bestehet dagegen mehr auf dem Papier, als in der Wirklichkeit, weil die besonderen Rechte Oesterreichs und die Mindermächtigkeit der übrigen wenigen Reichsstände sowohl die Versammlungen, als die wirkliche Organisation desselben überflüßig machen.

§. 72.

Kreis-Associationen.

Die Kreise haben wie einzelne Reichsstände das Recht, Bündnisse unter einander einzugehen, vorausgesezt, daß sie nicht der Natur der Staatsverfassung überhaupt und dem Verbande unter einem Oberhaupte insbesondere widersprechen. — Wenn sie sich also zu Erreichung irgend eines rechtmäsigen in die Sphäre der Kreisgeschäfte gehörigen Gegenstandes miteinander verbinden, so nennt man einen solchen Verein in der staatsrechtlichen Sprache Kreis-Association.

Diese Kreisassociationen waren in vorderen Zeiten, wo mehr Gemeinsinn herrschte, gewönlicher als in neueren — häufiger im südlichen, seltner im nördlichen Deutschlande.

§. 73.

Wünsche für den künftigen Zustand der Kreisverfassung.

Wahr und schön sagt Majer *): „Die zertrümmert und gelähmt scheinenden Streitkräfte Germaniens zu koncentriren, und ihnen die gehörige Elasticität zu geben, hierzu dient die im deutschen Reiche angeordnete Kreiskorporation.“ — Wahr ist es dagegen auch, daß sie bey weitem das nicht ist, was sie seyn könnte und seyn sollte.

Nie war es nöthiger, das Band der Kreisverfassung besonders im südlichen Deutschlande fester zu schlingen, als jezt, wo den übrig bleibenden kleineren Fürsten genauere Verbindungen Bedürfniß sind, falls sie nicht dereinstens — früher oder später — das gegenwärtige Loos der geistlichen Reichsstände erfahren wollen. Ihnen muß die Kreisverfassung zur künftigen Schutzwehre gegen innere und äussere Antastungen dienen, und sie wird es auch, wenn des Reiches Oberhaupt hieben nicht ausser Acht gelassen, und wenn nur unter dessen Schutze und Mitwirkung gehandelt wird.

§. 74.

*) In der deutschen Staatskonstitution ersten Bande. 1800. S. 154.

§. 74.

Vorschläge zur Verbesserung derselben.

Vor allem ist es nöthig, daß ein jeder Kreis seine bisherige Verfassuug revidire, die neuen Mitglieder aufnehme, und das Kreisausschreibamt oder Direktorium der verlornen Mitglieder solchen Fürsten übertrage, welche nicht grade im Range die Ersten des Kreises sind, sondern welche vielmehr die Wohlfarth des Kreises, theils durch ihr Ansehen im Felde der Politik, theils durch ihre Macht und Verbindungen oder ihren Eifer zu befördern im Stande sind. Ein schwacher unbedeutender Fürst ist dem Kreise weder von innen noch von außen vortheilhaft, und gegen die Furcht, daß ein Mächtigerer seine Gewalt misbrauche, sichert das Reichsoberhaupt sowohl als der Verband der Kreisstände unter sich. Ein nicht minder wichtiger Gesichtspunkt einer solchen Direktorialwahl, muß auch darin bestehen, daß des neuen Direktors Lande wenigstens zum größten Theile dem Kreise einverleibt sind, und dadurch die Trennung des Privat, von dem allgemeinen Kreisinteresse vermieden wird.

Billig und dem Geiste der Reichsgesetze angemessen ist es, daß in allen vermischten Kreisen das Direktorium unter einen katholischen und evangelischen Für-

Fürsten getheilt seye, und der künftige Rheinische Kreis, nicht wie bisher der oberrheinische, eine Ausname von dieser Regel mache. Streitigkeiten, Neid, Gleichgültigkeit gegen den Verband und fortdauerndes Mistrauen sind die Folgen, wenn sich der katholische Religionstheil bey solchen Gelegenheiten gewisse ausschließliche Vortheile zueignen will. Kein Uebergewicht auf einer Seite — aber Gleichheit der Rechte auf beyden Seiten, in so weit es die Verfassung zuläßt, muß der Wunsch eines jeden patriotisch gesinnten Publicisten seyn, er gehöre zum katholischen oder protestantischen Religionskörper.

§. 75.

Fortsetzung.

In dem oberrheinischen Kreise waren bisher der Bischof von Worms und der Pfalzgraf von Rhein - Simmern kreisausschreibende Fürsten. Da die Ueberbleibsel des Bisthums Worms an Hessen-Darmstadt fielen, Pfalz-Simmern aber ganz eingehet, und der Kurfürst von Maynz, bisheriger kreisausschreibender Fürst des kurrheinischen Kreises — nur unter dem neuen Namen des Kurfürst - Erzkanzlers auftritt, so dürfte es den Rüksichten bey einer Auswahl am angemessensten seyn, wenn dieser und der Landgraf von Hessenkassel zu kreisausschrei-

schreibenden Fürsten und Direktoren des neuen rheinischen Kreises erhoben würden. *)

Daß man beyde vorzüglich hiezu geeignet finden werde, zeigt sich schon aus den Gesinnungen der Reichsdeputation; denn diese hat in ihrer 22ten Sitzung den Schluß gefaßt, daß die einsweilige provisorische Vertheilung der Kammerzieler von den kreisausschreibenden Herren Fürsten, im chur- und oberrheinischen Kreise aber von Kurmainz und Hessenkassel geschehen solle.

Der obersächsische, niedersächsische und österreichische Kreis behalten ihre Direktoren, da ihre Verhältnisse nicht geändert sind.

Im Bayrischen Kreise, der pur katholisch ist, möchte es wohl genügen, wenn der an Gewicht und Ansehen sehr zunehmende Kurfürst von Bayern, dessen Lande das Wesentlichste des bayrischen Kreises ausmachen, dessen Gerechtsame und Integrität er am besten zu erhalten und zu befördern vermag, das

Kreis-

*) Eine sehr vollständige Darstellung der bisherigen Einrichtung des oberrheinischen Kreises mit ausführlichen Vorschlägen über die Einrichtung eines neuen Rhein-Kreises und dessen Organisirung liefert Haeberlins Staatsarchiv im 32ten Hefte S. 421. bis 480. Vergl. auch Heft 25. S. 83.

Kreisausschreib= und Direktorialamt allein führen würde, indem der Kreis selbst nur aus wenigen Ständen bestehet.

§. 76.

Fortsetzung.

Schwieriger ist aber die Sache wegen dem schwäbischen Kreise. Baden erhält die Ueberbleibsel des Konstanzischen Bisthums; aber es kann nicht zugleich kreisausschreibender Fürst werden, weil die Religionsgleichheit hiedurch gestört würde, da schon der Herzog von Würtemberg auch in dieser Eigenschaft vorhanden ist.

Würde es hier nicht nüzlich seyn, wenn der Fürst von Thurn und Taxis, der seine Besitzungen im schwäbischen Kreise namhaft vermehrt, und vor mehreren dasigen katholischen Kreisständen den Vorzug hat, daß er Fürst mit Sitz und Stimme am Reichstage ist, daß auch gewönlich ein Abkömmling seines Fürstenstammes die erhabene Stelle des Kaisers am deutschen Reichstage vertritt, und der manchem augenbliklichen Bedürfnisse des Kreises durch seine vorzüglich wohl organisirte Finanzen leichter zu begegnen im Stande ist, als mitausschreibender Fürst ernannt würde; denn Bayerns Sorgfalt dürfte doch wohl zu sehr getheilt werden, wenn man ihm auch diese Bürde zumuthen wollte.

§. 77.

Fortsetzung.

Im fränkischen Kreise führt Preusen als Markgraf von Brandenburg, Onolzbach und Bayreuth das Kreisausschreibamt alle drey Jahre abwechselnd mit dem Bischofe von Bamberg. Bayern hat zwar als neuer Besitzer von Bamberg viele Gründe für sich, um ein fortdauerndes Recht auf das Mitausschreibamt geltend zu machen. Da es aber zu wünschen ist, daß man bey eintretender ganz neuen Einrichtung der Kreise nur allein auf das Rüksicht nehme, was die Wohlfarth des Kreises erfordert, es aber für denselben zuträglicher zu seyn scheint, wenn so selten als möglich ein Stand diese wichtige Stelle in zweyen Kreisen zugleich begleitet, so dürfte wohl der Hoch- und Deutschmeister aus den schon oben (§. 60.) angeführten Gründen eine vorzügliche Rüksicht bey der Direktorialwahl verdienen.

Was den westphälischen Kreis betrift, so ist schon Jülich und Brandenburg wegen Cleve, jezt aber wegen Münster im Besitze des Direktoriums und Ausschreibamtes. — Ob es nicht nüzlicher wäre, wenn man nach dem Vorschlage eines erfahrnen Staatsmannes den westphälischen Kreis mit dem Niedersäch-

schen

fischen zusammen schmelzte, ist eine andere in mancher Hinsicht zu bejahende Frage. *)

§. 78.

Fortsetzung.

Wünschenswerth ist es, daß künftig jeder Kreis, so wie es bisher nur einige thaten, fortdauernde Versammlungen an einem in Mitte desselben befindlichen Orte halten möchte. Schriftliche Korrespondenzen oder nur zuweilen eintretende Kreistage verhindern und verzögern so manches Gute, was für Handlungs- Münz- Straßen- öffentliche Sicherheitspolizey u. s. w. geschehen könnte.

Kömmt nun noch hinzu, daß nach dem Sinne der N. W. K. Art. 12. §. 1. sich künftig kein Kreisstand seiner Theilnahme und Pflichten eigenmächtig entziehen darf, so wird die deutsche Kreisverfassung einer der wohlthätigsten Theile der Konstitution seyn.

§. 79.

Fortsezung.

Zur Vollendung des Bildes einer gut organisirten deutschen Kreisverfassung gehört auch eine engere und

*) S. das oben angeführte 32te Heft des Haeberlinischen Staatsarchives.

und wirksamere Verbindung der deutschen Reichskreise unter sich selbst. Die sogenannte Kreisassoriation hat sich in mehreren Gelegenheiten als eine der nüzlichsten Anstalten älterer Zeiten erprobt, durch welche Ruhe und Ordnung von innen und Achtung von außen erzielt werden kann. Ohne sie ist manche einzelne Landespolizey-Anstalt vergeblich, und in ihr ruhet das Mittel, die getheilte Masse der deutschen Streitkräfte schnell und auf einem Punkte zu vereinigen.

Eine beständige Verbindung aller Kreise, vorzüglich aber jener des südlichen Deutschlandes — eine ununterbrochene Korrespondenz derselben — eine bestimmte Anordnung ihres Zusammentrittes durch Ausschüsse — diese Mittel sind es, welche den deutschen Reichsverband in der Folge fester knüpfen, den erloschenen Reichspatriotismns beleben, und die Einheit des Reiches von dem Papiere in die Wirklichkeit versetzen können.

§. 80.

e) Nach ihrer Vereinigung rüksichtlich der Religionsverhältnisse in zwey Religionskörper.

Ehemaliger und gegenwärtiger Zustand.

Es war ein Jahrhundert in Deutschland, wo sich die protestantischen Reichsstände nach vielen vergeb-

geblichen Verhandlungen und während zwey Religions-kriegen in die Nothwendigkeit versezt sahen, gemein-schaftliche Sache zu machen, um dadurch anfangs ihre Existenz zu sichern, dann Rechte zu erwerben, und endlich in der Folge die durch Politik und Kräfte erworbenen Rechte zu sichern. Freylich giengen sie oft zu weit, verlangten mehr, als ihnen gebührte, suchten, da sie sich kaum festgesezt hatten, ein Uebergewicht ihres Religions-Verbandes geltend zu machen, und das mit der Staatsverfassung verwikelte hierarchische System zu zertrümmern; aber wer aus der Geschichte die Lage beyder Theile, den Geist des Zeitalters, das wechselseitige oft durch Zufälle vermehrte Mistrauen unparteyisch würdiget, muß eingestehen, daß man von einer, wie von der andern Seite zu weit gieng, und das Feuer, statt es durch freundschaftliche Annäherung zu löschen, unter der Anführung der beyderseitigen gelehrten Athleten immer mehr anzufachen suchte.

Der aufgeklärte und tolerante Genius des vorigen und jetzigen Jahrhundertes hat zwar den unedeln Religions-Kampf aus dem geselligen Staats-verbande verwiesen. Wer aber behaupten wollte, daß Religionsverbindungen keinen Einfluß mehr auf die staatsrechtlichen und politischen Verhältnisse des deutschen Reiches behaupten, würde eine sehr auffallende Unkunde der deutschen Staatsmaschine in ih-

rem innern Gange verrathen. Es ist im Gegentheil keine Verfassung, wo Religionsverhältnisse einen so bedeutenden Einfluß haben, als in Deutschland.

§. 81.

Fortsezung.

Es bestehen zwey verschiedene Religionstheile oder Körper, deren jeder seine gemeinschaftliche Angelegenheiten und sein Interesse in Religions-Sachen wahret. Sonderbar ist der Lärmen, mit welchem die älteren Staatsrechtsgelehrte und Geschäftsmänner gegen einen bestehenden evangelischen Religionskörper zu Felde zogen, ihn immer nur den sogenannten oder anmaßlichen hießen, und von der Existenz eines katholischen Religionskörpers schlechterdings nicht wissen wollten. Auch ihnen wird man aber leicht bey der nähern Betrachtung verzeihen, daß der protestantische Religionskörper oft nicht bey Religions-Angelegenheiten stehen blieb, sondern sich unter mancherley Vorwand in politische und staatsrechtliche Gegenstände einzumischen suchte, somit einigermaßen jene Verwahrungen veranlaßte.

Bleiben beyde Theile innerhalb den Grenzlinien ihres eigentlichen Religionsinteresses, so wird es wohl keinem Vernünftigen mehr einfallen, das Daseyn und

die

die Nothwendigkeit zweyer Religionskörper zu bestreiten.

§. 82.

Der evangelische Religionskörper.

Der evangelische Religionskörper hat seine vollkommene Verfassung. *) Er hält alle vierzehn Tage regelmäsige Sitzungen an dem Orte des deutschen Reichstages, an welchen alle protestantische Stände sowohl der evangelisch-lutherischen als reformirten Religion mit Virilstimmen ohne Ausname, jedoch ohne in eigentliche Bänke getheilt zu seyn, Antheil nehmen. Die persönliche Religionseigenschaft verleihet das Stimmrecht in dieser Versammlung nicht einzig und allein. Die Eigenschaft des Landes kömmt vorzüglich in Betrachtung, und zwar so, daß, wenn der Reichsstand seine persönlichen Religionsverhältnisse ändert, jene des Landes sich gewönlich gleich bleiben.

Sachsen führet das Direktorium in dieser Religions-Vereinigung. Sie hat ihre eigne Kasse und ihren bestimmten Geschäftsgang.

*) Bülow enthält die ausführlichen Nachrichten hierüber.

§. 83.

Der katholische Religionskörper.

Der katholische Religionskörper, welcher kollegialisch betrachtet viel später und nur als Folge des evangelischen entstand, hat kein so wohlgeordnetes Daseyn. Der Kurfürst = Erzkanzler, wie er nun künftig genannt wird, ist dessen Direktor. Die Mitglieder sind alle katholische Reichsstände; aber es werden nur selten und in Nothfällen Versammlungen gehalten, deren Organisation mehr von der jedesmaligen Willkühr, als festen Grundsätzen abhangt.

§. 84.

Wünsche für dessen zukünftiges Verhältniß.

Eines Theils waren bisher die Anlässe zu dessen Versammlungen seltner — andern Theils glaubte man vielleicht aus Gefühl des Uebergewichtes, einen geringeren Grad der Wachsamkeit nöthig zu haben. Oft möchten auch Kaltsinn, Gleichgültigkeit und eine gewisse Disharmonie der katholischen geistlichen und weltlichen Stände die Ursachen seyn, warum man dem fest geschlungenen Bande der evangelischen Reichsstände mindere Aufmerksamkeit widmete.

Diese bisherige Lage ändert sich aber beträchtlich durch die neue geographische und politische Eintheilung Deutschlandes. Jene geistliche Reichsstände sind nicht mehr vorhanden, welche sich bisher unter dem Schutze und Beistand des Reichsoberhauptes die Rechte des katholischen Religionstheiles zur gemeinsamen vorzüglichen Angelegenheit machten. Das Uebergewicht der protestantischen Religionsstände, wenn man es auch noch nach Möglichkeit zu mindern suchet, wird fühlbar bleiben.

§. 85.

Fortsetzung.

Ziehet man ferner in Erwägung, daß eine so große Zahl katholischer Unterthanen unter die Regierung protestantischer Landesherren übergehet, so wird es ein Bedürfniß seyn, die Kollegialversammlungen des katholischen Religionstheiles nach dem Muster des protestantischen auf einen regelmäsigen Fuß zu organisiren, bestimmte periodische Zusammentritte anzuordnen, das gemeinschaftliche Interesse in denselben zu berücksichtigen, und den katholischen Unterhanen protestantischer Landesherren eben jene Unterstützung und Theilname in billigen Gesuchen und Beschwerden zufließen zu lassen, deren sich bisher die protestantischen Unterthanen nnd Gemeinheiten von Seite ihres Religionskörpers zu erfreuen hatten.

Man wird mir wohl nicht einwenden, daß die Rechte der katholischen Unterthanen durch den westphälischen Frieden versichert sind, und daß dieselbe auf Antrag der vermittelnden Mächte selbst im 27. §. ihres Entschädigungsplanes und dem hieraus entspringenden Deputations-Abschiede ausdrüklich bewahrt bleiben.

Auch die Rechte der protestantischen Unterthanen waren längst versichert; demungeachtet hat der protestantische Religionstheil oft Gelegenheiten gehabt, sich ihrer anzunehmen. Garantien in allgemeinen Ausdrüken sind in besondern Fällen so verschiedenen Erklärungen, Anwendungen und Modifikationen unterworfen, daß sie einen höhern Grad der Wachsamkeit erfordern, und die an Zahl, Ansehen und Einfluß geringere Klasse der Unterthanen ist wohl selten die begünstigte.

Bayerische Staatsbibliothek München

Welche Veränderungen bewirket das nun größtentheils schon vollzogene Entschädigungs System in der deutschen Staatsverfassung? wie ordnen sich die bereits angenommenen Vorschläge der vermittelnden Mächte in Hinsicht mehrerer Theile der Konstitution in das bisherige Ganze? — Dieß sind die Fragen, welche sich zwar der Kenner selbst, aber nur durch eine mühsame Zusammstellung des Alten mit dem Neuen beantworten kann.

Was muß noch geändert, was berichtiget, was verbessert werden? wie kann es am vereinbarlichsten mit den bisherigen Grundsätzen der Staatsverfassung geschehen? — hierüber zu debattiren und zu urtheilen, herrscht jetzt eine ganz ungewöhnliche National Stimmung unter den gebildeten Deutschen.

Den Sachkennern obige Mühe zu erleichtern, und den Meinungen der Uneingeweihten eine bestimmtere Richtung zu geben, ist vorzüglicher Zwek dieses Werkes. Zugleich soll es aber auch dazu dienen, daß die bis jetzt weniger, als in anderen Staaten, von der Konstitution unterrichteten Stände des gebildeten Publikums, sich die näheren Kenntnisse der Verfassung, unter der sie leben, in so weit erwerben können, als sie derselben bedürfen. Die gegenwärtige Empfänglichkeit für solche Gegenstände wird vielleicht die Absicht, richtigere Ideen zu verbreiten, erleichtern; aber eben deswegen darf sich der Verf. in schwierige besonders theoretisch-staatsrechtliche Fragen weniger einlassen, und die Litteratur nur sparsam und mit Rüksicht auf den Plan zur Anwendung bringen.

Sollten jene erhabene Staatsmänner, welche dem ehrwürdigen deutschen Staatsgebände mehr Licht, Ansehen nud Haltbarkeit zu geben bestimmt sind, einige Vorschläge dieser Schrift anwendbar finden, so ist dieß die angenehmste Belohnung einer Arbeit, bey deren Beurtheilung der unparteyische Sachkenner auf die mannigfaltigen Schwierigkeiten und unvermeidliche Kürze des Zeitraumes billige Rüksicht nehmen möge.

Das Werk wird aus vier bis fünf solchen Abtheilungen bestehen, deren jede fünf bis sechs Bogen enthält, und 36 kr. kostet. Nach der Vollendung ist es ein zusammenhängendes Ganze für den Selbstunterricht, das nicht bloß augenbliklichen, sondern fortdauernden Werth haben soll, weil die künftigen Berichtigungen und Ergänzungen der Verfassung nach reichstäglicher Bestätigung des Deputations Abschiedes durch Zusätze nachgetragen werden.

Bey dem Verleger dieser Schrift und in allen Buchhandlungen sind nachstehende Bücher von eben diesem Verfaßer zu haben:

Hartleben (Th. C.) Oratio inauguralis de origine, incrementis et fontibus juris publici territoriorum imperii romano-germanici communis, nec non de vtilitate, illud in accademiis germanicis specialibus praelectionibus tradendi. 4. maj, 1796. 20 kr.

— — über die Wahl deutscher Reichsdeputirten zu Friedensverhandlungen mit vorzüglicher Rücksicht auf die zu dem Friedens-Congreß in Rastadt bereits erwählte Reichsdeputation. gr. 8. 1797. . . . . 50 kr.

— — Methodologie des deutschen Staatsrechts. Nebst der ältesten sehr seltnen Abhandlung über die Methode des juristischen Studiums in dem 15ten Jahrhunderte. gr. 8. 1800. 1 fl. 30 kr.

Verlegt und gedruckt in der Mayr'schen Buchhandlung und Buchdruckerey in Salzburg.

Oberme
Bucheinbände nach RA
8303 Rottenbu

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hartleben, Theodor,

Die deutsche Staatsverfassung nach vollbrachten Entschädigungssystem

S.l. 1803

J.publ.g. 320
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559504-7